

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 363.

Sonntag den 29. December.

1861.

## Bekanntmachung,

die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers &c. betr.

Bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personal-Steuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1862 werden die in der Dualität als **Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. Steuerpflichtigen** hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 überhaupt, insbesondere aber

auf §. 20. 4, nach welchem den Betheiligten im Falle des Außenbleibens der eigenen Angabe für das laufende Jahr eine **Reclamation** gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung **nicht zusteht**,

auf §. 21. 10, nach welchem es der **wiederholten Einreichung einer Declaration** für das folgende Jahr nur dann bedarf, wenn das fragliche Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine **höhere oder niedere** Classe getreten ist, und

auf §. 34. d der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung, nach welchem die **Einkommen-Declaration spätestens den 12. Januar 1862 bei uns** oder, falls der Steuerpflichtige den Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, **bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme** einzureichen ist,

aufmerksam gemacht. Formulare zu dergleichen Declarationen sollen auf Verlangen in der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme verabreicht werden.

Leipzig am 23. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

Taube.

## Bekanntmachung.

Nach §. 13 des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und das Maß- und Gewichtswesen vom 12. März 1858 ist der Gebrauch von (**Sohl-, Flüssigkeits- und Längen-**) **Maßen**, welche beim Erscheinen besagten Gesetzes bereits nach den damals gültigen Vorschriften von competenten Behörden geächtet oder gestempelt waren, ausnahmsweise **bis zum 1. Januar 1862** gestattet worden. Mit Ablauf dieser Frist fällt jedoch unter das in obgedachtem Gesetze allgemein ausgesprochene Verbot des Gebrauchs anderer, als von den competenten Aichämtern geächteter oder gestempelter Maße, auch der Gebrauch jener bisher noch zulässigen Maße im Sinne des Aichgesetzes. Letztere sind daher, soweit dergleichen noch vorhanden, sämtlich vom 1. Januar 1862 an entweder beim hiesigen Aichamte zur Berichtigung und Abstempelung einzureichen, resp. zu vernichten und mit neuen zu vertauschen oder aus dem inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr gänzlich zurückzuhalten.

Wir machen beim Herannahen vorbezeichneten Termins hierauf die desfalligen Interessenten mit dem ausdrücklichen Bemerkem wiederholt aufmerksam, daß bezüglich aller bei den vorschriftsmäßig anzustellenden Revisionen vom 1. Januar 1862 ab anzutreffenden Contraventionen gegen obige Bestimmungen von uns die in §. 11 des citirten Gesetzes angedrohten Strafen unnachlässig in Anwendung zu bringen sein werden.

Leipzig, am 27. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

Dr. Junghans.

## Bekanntmachung.

Um nach Einziehung der bis mit Ende dieses Jahres im Frankfurter Thore bestehenden verstärkten Polizeiwache den Bewohnern des von dem Amtslocale des unterzeichneten Polizei-Amtes entfernt gelegenen, die Vorstadt von der Wasserfontäne bis zur Gerberstraße, von der Promenade bis zum Kuthurm, diesen, so wie das Rosenthal und das Vorwerk Pfaffendorf umfassenden Stadttheiles fernerhin einen wirksameren polizeilichen Schutz zu gewähren, wird vom 1. Januar k. J. ab eine neue (die III.) Bezirkswache eingerichtet und in das sub **Nr. 55 an der Frankfurter Straße** gelegene, die Ecke der Frankfurter und der Leibnizstraße bildende Haus verlegt werden.

Durch diese Bezirkswache, welche, wie die bereits seit September 1857 bestehenden Bezirkswachen I und II hauptsächlich zur Aufgabe hat, auf verdächtige und verbrecherische Personen Acht zu geben, dem Bettelwesen zu steuern, bei Excessen und geschehenen Verbrechen vorläufig einzuschreiten, so wie überhaupt für Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, wird sonach den Bewohnern obgedachten Stadttheiles die Fügigkeit geboten, in besonders dringenden Fällen schleunige polizeiliche Hülfe sich zu verschaffen.

Die Erstattung förmlicher Anzeigen, Abgabe der Meldungen &c. hat jedoch bis auf Weiteres noch in der zeitherigen Weise auf dem Polizei-Amte selbst zu erfolgen.

Leipzig, den 23. December 1861.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Repler.